

RS OGH 1991/12/17 5Ob1/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1991

Norm

WEG 1975 §3 Abs2

Rechtssatz

In der Zuschreibung eines Grundstückes, das sich früher ohnedies im Gutsbestand der Liegenschaft befunden hatte, als die Jahresmietwerte des Jahres 1914 festgesetzt wurden, und in der Übernahme der vom Organisator auf diesem Grundstück erbauten Garagen im Zusammenhang mit der Insolvenz des Organistors, liegt keiner der im § 3 Abs 2 WEG 1975 erwähnten, aber auch keiner der sonst als Anlaß für die Neufestsetzung anerkannten Fälle.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1/92
Entscheidungstext OGH 17.12.1991 5 Ob 1/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0083211

Dokumentnummer

JJR_19911217_OGH0002_0050OB00001_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at